

Informationsvorlage		Vorlage-Nr: 2016/MC/837
Federführend: Amt für Bau und Liegenschaften		Status: öffentlich Datum: 29.01.2016 Verfasser: Frau K. Raaz FBL: Herr J. Banek
Information zur Festlegung der Jahresscheiben durch die Ortsteilvertretung und den Bauausschuss für die Umsetzung des Maßnahmenprogramms der städtischen Maßnahmen aus dem Dorfentwicklungskonzept Remplin für den Zeitraum bis 2020		
Behandlung	Termin	Beratungsfolge
Nichtöffentlich	16.02.2016	Hauptausschuss Stadt Malchin
Öffentlich	02.03.2016	Stadtvertretung der Stadt Malchin
Öffentlich	17.03.2016	Ortsteilvertretung Remplin

Information:

Entsprechend des Beschlusses der Stadtvertretung vom 09.12.2015 wurde der Bauausschuss beauftragt in Zusammenarbeit mit der Ortsteilvertretung und der Verwaltung die städtischen Maßnahmen für die Umsetzung des Dorfentwicklungskonzeptes Remplin nach Jahresscheiben festzulegen.

Die gemeinsame Sitzung am 25.01.2016 kam zu folgendem Ergebnis:

2016

Maßnahme Nr. 7.1: Langer Kanal Anpassung der Pacht mit Regelung der Pflege
Maßnahme Nr. 8: Querkanal Anpassung der Pacht mit Regelung der Pflege
Maßnahme Nr. 9.1: Kurzer Kanal Klärung der Bewirtschaftung
Maßnahme Nr. 12: Sternwarte Fassadengestaltung

2017

Maßnahme Nr. 15: ehemaliges Gutsverwalterhaus sanieren, Schaffung hochwertiger WE mit Gartennutzung sowie Gestaltung/ Aufwertung des Wohnumfeldes auf der östlichen und westlichen Seite des ehemaligen Gutsverwalterhauses
Maßnahme Nr. 9.2: Kurzer Kanal neuer Sandfang
Maßnahme Nr. 12: Sternwarte weitere Sanierung

2018/19

Maßnahme Nr. 5.1: Schlosstraße 2 - 3, 4 – 5 Abriss 29 WE
Maßnahme Nr. 6: ehemaliger Schlosshof Rückbau/ Beräumung der Schuppen und Kleintiergehege, Neugestaltung gemäß historischer Strukturen in Zusammenarbeit mit dem Herzog zu Mecklenburg, Bau eines Spiel - und Bolzplatzes

2020

Maßnahme Nr. 13.2: Dorfgemeinschaftsraum- bzw. Versammlungsraum verlagern in sanierten Nordflügel in Zusammenarbeit mit dem Herzog zu Mecklenburg

Die Durchführung der Maßnahmen steht unter dem Vorbehalt der finanziellen und wirtschaftlichen Umsetzbarkeit. Die Nichtdurchführbarkeit einer Maßnahme bedeutet nicht automatisch die Nichtumsetzung einer anderen Maßnahme. Unter Umständen sind dann andere Maßnahmen aus dem Maßnahmenprogramm an deren Stelle einzusetzen.

Sach- und Rechtslage:

Beauftragung der Ortsteilvertretung und des Bauausschusses durch Beschluss

2015/MC/806 der Stadtvertretung.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Umsetzung der städtischen Maßnahmen bis 2020 beläuft sich laut Schätzung auf 1 Mio. Euro.